



Berufliche Eingliederung und Integration  
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



## Das Ende vom Bleiberecht?

### Zusammenstellung von Beispielen aus den ESF-Netzwerken

#### 1. Erläuterung zur Zusammenstellung

Seit dem Jahr 2006 wurde mit mehreren Bleiberechtsregelungen den sogenannten „Kettenduldungen“ der Kampf angesagt. In der Tat ist die Zahl der Duldungen um etwa 60.000 gesunken und die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse nach dem §23.1 AufenthG gestiegen. Aus der Praxiserfahrung der ESF-Netzwerke zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten wird allerdings deutlich, dass viele derzeit Bleibeberechtigte Gefahr laufen, die Verlängerungskriterien nicht zu erfüllen.

Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Flüchtlingsinitiativen kritisierten seit der IMK-Regelung von 2006 über die gesetzliche Regelung §104a von 2007 bis hin zur Verlängerungsregelung der IMK 2009 jeweils grundlegend die starke Fixierung auf die geforderte Lebensunterhaltssicherung und die fehlende Härtefallklauseln für Alte und Kranke. Weitere Regelungen werden von Politikerinnen und Politikern gern mit dem Verweis auf die bisher umfangreichen Regelungen mit dem Argument verwiesen, wer bisher nicht die Chance zur Lebensunterhaltssicherung genutzt hätte, könne auch kein Bleiberecht erhalten. Die Chancengerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist für diese Bleibeberechtigten allerdings nicht gegeben, weil der jahrelange Ausschluss von (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Arbeit sowie die Nichtanerkennung beruflicher Qualifikationen aus dem Ausland zu erheblichen Benachteiligungen führen.

Viele haben daher nur eine Anstellung in prekären Berufsfeldern gefunden, die einerseits anfällig für konjunkturelle Schwankungen sind, in denen andererseits oft nur befristete Anstellungen angeboten werden und die oft die Lebensunterhaltssicherung nur knapp sicherstellen. Jede anstehende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird die Bleibeberechtigten erneut zittern lassen. Selbst für jene, die zwischenzeitlich die Lebensunterhaltssicherung erreicht haben, kann die nächste Verlängerung ungünstig mit einem Jobverlust oder reduzierten Stunden zusammenfallen.

Kurz vor dem Auslaufen der Regelung der IMK 2009 haben die ESF-Netzwerke Beispiele zusammengetragen, welche die sich abzeichnenden Probleme der Bleiberechtsregelungen bei der anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse verdeutlichen sollen. Dabei geht es um Betroffene, die im Rahmen der Bleiberechtsregelungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und nicht schon an den Ausschlussgründen oder den Verlängerungsvoraussetzungen gescheitert sind.

Um verschiedene Probleme darzustellen, haben wir die Beispiele einigen Kategorien zugeordnet. Beim Lesen wird deutlich, wie komplex die Realität ist und dass es selten nur monokausale Ursachen für die Schwierigkeiten bei der Verlängerung gibt. Umso wichtiger erscheint die Arbeit der ESF-Netzwerke, die hier die beteiligten Akteure zusammenbringen können, damit Lösungen im Rahmen der Möglichkeiten erarbeitet und erfolgreich umgesetzt werden können. Die vielen Fälle,



Berufliche Eingliederung und Integration  
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



in denen dies gelingt sind der Motor, auch in den vorliegenden Beispielen weiter alles Mögliche zu versuchen.

Die Beispiele wurden anonymisiert und stammen von verschiedenen Netzwerken im ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen. Die Zusammenstellung wurde vom Hessischen Flüchtlingsrat vorgenommen.

## 2. Alter und Krankheit

In den bisherigen Bleiberechtsregelungen sind bisher nie für in der Erwerbstätigkeit eingeschränkte Menschen Ausnahmeregelungen geschaffen worden. Bei der Gruppe der Bleibeberechtigten ergeben sich dabei verschiedene Wechselwirkungen, die weitere humanitäre Probleme schaffen. Zum einen ist ein erheblicher Teil der Bleibeberechtigten schon lange in Deutschland. Mit der Duldung war der Weg zu Qualifizierung und Arbeit meist ausgeschlossen. Liegt keine hier anerkannte Qualifikation vor, bleibt nur der Weg in prekäre Arbeitsverhältnisse, deren Arbeitsbedingungen (z.B. Fließbandarbeit, Schichtdienst, Reinigungsgewerbe) insbesondere für ältere Menschen gesundheitsgefährdend sind.

Andererseits führt der hohe Druck der Lebensunterhaltssicherung zu einer extremen Überarbeitung, die dann nicht dauerhaft durchgehalten werden kann. Körperliche Erkrankung aufgrund von Überarbeitung ist die Folge. Häufige Krankschreibung oder Nichterfüllung der Arbeitsvorgaben wirken sich in prekären Arbeitsverhältnissen auch schnell direkt auf Weiterbeschäftigung oder den Lohn aus.

Die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit von Älteren oder Kranken führt in der Folge zu weiterer Mehrbelastung von Familienangehörigen. Erwachsene Kinder, die genug Sorge um die eigene Lebensunterhaltssicherung haben, sind dann in der moralischen Verpflichtung, für ihre Eltern mitverdienen zu müssen bzw. Aufgaben in der Pflege und Betreuung zu übernehmen. Die starke Belastung wird weitergegeben, so dass mehrere Generationen zugunsten einer Lebensunterhaltssicherung Einschränkungen im Bereich der Gesundheit, Aus-/Weiterbildung und Versorgung und Fürsorge für die Kinder hinnehmen.

*Eheleute G. sind 1993 mit vier Kindern aus dem Kosovo eingereist. Herr G. (58) hat als Vorqualifikation 8 Schuljahre im Kosovo und Berufserfahrung als Maurer und Zimmerer. Frau G. (56) ist inzwischen 100% schwerbehindert, die Erwerbsunfähigkeit ist noch nicht erfolgreich festgestellt. Mit Erhalt des Bleiberechts hat Herr G. unmittelbar Arbeit aufgenommen: 9 Monate im Reinigungsgewerbe, 28 Monate Gebäudereinigung (30 Std./Woche) und zusätzlich ein Minijob als Küchenhilfe über 18 Monate. Im Juni 2011 erhielt er eine betriebsbedingte Kündigung und erhielt inzwischen einen befristeten Vertrag. Herr G. wird nicht genug Geld verdienen, um den Lebensunterhaltsbedarf von 1300 €/Monat für sich und seine Frau sicherzustellen.*



## Berufliche Eingliederung und Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



*Frau O. (56) ist 1990 aus dem Kosovo nach Deutschland eingereist. Nach 13-jähriger Berufstätigkeit als Hausmeisterin und Reinigungskraft musste Frau O. 2009 am Arm operiert werden und kann aufgrund der Schmerzbelastung die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausführen. Trotz Unterstützung durch das ESF-Netzwerk konnte sie bisher keine neue Arbeit finden, die sie mit der körperlichen Beeinträchtigung ausführen kann. Frau O. ist seit 2005 verwitwet und hat fünf Kinder.*

*Herr T. lebt mit seiner Frau und mittlerweile sechs Kindern seit 1992 in Deutschland, nachdem sie aus Serbien geflohen sind. Frau T. fand mit dem Bleiberecht Arbeit bei verschiedenen Reinigungsfirmen, Herr T. wurde mit Hilfe des ESF-Netzwerks als Berufskraftfahrer qualifiziert. Im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung ging Herr T., schuldlos am Grund des Streits als schwerverletztes Opfer hervor. Nach mehreren Kopfoperationen benötigt Herr T. Anleitung in allen Bereichen der Alltagsbewältigung, zudem kann er wegen Weglauftendenzen nicht allein gelassen werden. Aufgrund der belastenden Situation hat auch Frau T. wenig später ihre Arbeit verloren. Derzeit werden andere humanitäre Aufenthaltstitel geprüft, weil in der Situation eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich ist.*

*Das Ehepaar C. ist mit zwei Kindern 1993 nach Deutschland aus dem Kosovo eingereist. Herr C. (70) hatte von 1969-1974 als Gastarbeiter bereits in Deutschland gearbeitet. Vor der Einreise hatte Frau C. (63) bereits einen Schlaganfall und erlitt in Deutschland zwei weitere Herzinfarkte. Sie kann sich kaum bewegen, nicht mehr sprechen und wird seit 1993 von ihrem Mann gepflegt. Der Sohn und die Tochter der Familie haben jeweils drei Kinder und können keine Unterstützung für den Lebensunterhalt der Eltern beisteuern. Herr C. hat aufgrund der Pflege in Deutschland nie eine Arbeit aufnehmen können, er lässt seine Frau maximal eine Stunde am Stück alleine. Die Eltern erhielten im Jahr 2008 eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bleiberechtsregelung, im Jahr 2010 wurde diese nicht verlängert, da aufgrund des Alters des Mannes und der Krankheit der Frau keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung noch eine Beschäftigung vorlag. Das Ehepaar fällt in die Duldung zurück und wird 2011 zur Ausreise aufgefordert. Der Sohn ist eingebürgert und das Einbürgerungsverfahren der Tochter läuft.*

Eine Fluchtbiographie bringt viele belastende Erfahrungen mit sich. Anfängen von Erlebnissen im Herkunftsland über den Fluchtweg bis hin zur Sorge um Familienangehörige und die Zukunftsperspektive. Auch in Deutschland hat jahrelange gesellschaftliche Isolation und fehlende Aufenthaltsperspektive viele Menschen dauerhaft in der psychischen Gesundheit belastet. Depressionen werden durch die Angst verstärkt, nach all den Jahren die Chance auf Aufenthalt



Berufliche Eingliederung und Integration  
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



nicht nutzen zu können. Der Druck zur Lebensunterhaltssicherung bei zumeist schlechten qualifikatorischen Voraussetzungen und oft jahrelanger (tw. lebenslanger) Abwesenheit vom Arbeits- und Ausbildungsmarkt führt zu Überforderung und psychischem Druck, der keinen Platz für nachhaltige Perspektiven lässt.

*Frau A. (32) lebt seit 1995 in Deutschland und hat hier eine Ausbildung zur Hotelkauffrau abgeschlossen. Sie ist die älteste Tochter einer alleinerziehenden Mutter und war bereits früh in die Verantwortung für die Familie eingebunden. Ende 2008 wurde ihr betriebsbedingt gekündigt, sie erkrankte daraufhin an einer Depression und ist seither in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung. Im Rahmen der beruflichen Beratung und Vermittlung wurde mit Frau A. seit Anfang 2009 eine neue berufliche Perspektive erarbeitet. Im August 2009 wurde sie erfolgreich in eine Vollzeitstelle als Hotelfachfrau vermittelt. Obwohl ihr geraten wurde, wegen ihres gesundheitlichen Zustandes in Teilzeit zu arbeiten, entschied sie sich für eine Vollzeitstelle, um der Anforderung der Lebensunterhaltssicherung gerecht zu werden. Im August 2010 wurde der Arbeitsvertrag von Frau A. nicht verlängert, da sie u.a. nicht mehr in der Lage war den Alltagsstress angemessen zu bewältigen. Seitdem hat sich ihr gesundheitlicher Zustand zunehmend verschlechtert und auch die Bewerbungsbemühungen blieben trotz erneuter Unterstützung erfolglos. Seit Juli dieses Jahres wird Frau A. wegen Selbstgefährdung stationär psychiatrisch behandelt. Ende August läuft ihr ALG I Leistungsbezug aus, mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II wird sie die Auflagen für die Verlängerung ihres Aufenthaltes voraussichtlich nicht erfüllen können.*

*Frau S. (57) ist 1993 mit ihrem Mann und ihren Kindern eingereist. Zwei der fünf Kinder leben noch im Haushalt und machen gerade einen Schulabschluss und eine Ausbildung. Frau S. pflegte seit 1995 den Ehemann bis zu seinem Tod im Jahr 2009, und arbeitete nebenbei 4 Jahre als Küchenhilfe und ein Jahr als Reinigungskraft. Nach dem Tod des Mannes litt sie unter Depressionen und verlor ein halbes Jahr später den Job als Reinigungskraft. Bisher konnte sie trotz Unterstützung durch das ESF-Netzwerk keine neue Arbeit aufnehmen.*

### 3. Familie als Aufenthaltshindernis?

Das Problem, Kinderbetreuung und Beruf zu organisieren, ist mittlerweile allgemein bekannt. Wohl auch deshalb stellte die Elternschaft von Kindern (unter drei Jahren) in der §104a-Regelung einen Härtefall dar, bei dem von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden konnte. Leider ist selbst nicht in jedem Fall eine Betreuung von Kindern ab 3 Jahren wirklich gesichert, bei schulpflichtigen Kindern kommen weitere Betreuungsaufgaben hinzu. Denn auch im Schulverlauf



Berufliche Eingliederung und Integration  
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



belegen Studien eine strukturelle Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund. Die Forderung nach der Lebensunterhaltssicherung wird dabei zu Lasten der Kinder gehen. Denn Menschen ohne anerkannte Qualifikation bleibt oft nur der Weg in prekäre Arbeitsverhältnisse, die mit starker körperlicher Beanspruchung, Schichtarbeitszeiten und langen Fahrtwegen vereinbar sind. Für Alleinerziehende ist diese Belastung noch einmal stärker zu spüren.

*Die Eheleute M. aus Serbien leben seit 1999 in Deutschland. Herr M. (35) arbeitete Vollzeit als Bauhelfer, bis der Arbeitgeber die Arbeitszeit kürzte, so dass er nur noch ein Netto-Einkommen von 600 Euro hat. Frau M. (27) hat zu den 8 Jahre Schulbesuch im Herkunftsland keine Qualifikation und Berufserfahrung, bis sie 2010 ein Minijob als Reinigungskraft begann und mittlerweile in Teilzeit 630 Euro im Monat verdient. Frau M. sucht einen weiteren Minijob, allerdings ist die Kinderbetreuung der Kinder im Kita- und Grundschulalter nicht geklärt. Selbst bei einer Vollzeitstelle des Mannes und ergänzendem Minijob der Frau, wäre der SGB-II-Bedarf von 2100 € monatlich wohl nicht zu decken.*

*Frau M. (23) ist mit ihren Eltern im Alter von 3 Jahren nach Deutschland eingereist. Sie hat einen Hauptschulabschluss erworben und 2-jährige Berufserfahrung als Reinigungskraft in der Gebäudereinigung. Da die Alleinerziehende einen 2-jährigen Sohn hat, kann sie keine Vollzeitstelle aufnehmen. Alle Familienmitglieder müssen sich selbst dringend um Arbeit bemühen, um die eigene Lebensunterhaltssicherung für ein Bleiberecht zu erreichen, so dass sie sich nicht an der Lebensunterhaltssicherung beteiligen können. Das ESF-Netzwerk unterstützte Frau G. mit der Suche nach einer Kinderbetreuung, die erst ab Januar 2012 gewährleistet ist.*

#### **4. Keine Chancengerechtigkeit für Bleibeberechtigte**

Das niedrige Qualifikationsniveau bzw. die Dequalifikationen während des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt stehen der Anforderung der Lebensunterhaltssicherung entgegen. Die hohe Bedeutung der wirtschaftlichen Integration würdigt zu wenig die individuellen Problemlagen. Fehlende Alphabetisierung lässt sich nicht nachholen, wenn man nebenbei über Niedriglohnjobs den Lebensunterhalt der Familie sichern muss. So müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch immer wieder aufstockend Sozialleistungen beziehen. Neben den Einschränkungen im täglichen Leben kommt bei Bleibeberechtigten nun noch der mögliche Verlust der Aufenthaltserlaubnis als Druckmittel hinzu. Dabei ist das komplexe, langwierige und teure Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Abschlüsse nur eine Schwierigkeit. Der Arbeitsmarkt und das Bildungssystem sind in anderen Ländern ganz anders aufgebaut und mit der Anforderung nach Nachweisen, Zeugnissen und Ausbildungsdauer in Deutschland selten kompatibel.

An diesem Punkt wird auch immer wieder deutlich, dass Bleibeberechtigte ursprünglich als Flüchtlinge aus anderen Ländern hierhergekommen sind und nicht als qualifizierte Fachkräfte.

"BLEIB in Hessen" wird gefördert durch:







## Berufliche Eingliederung und Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



*Das Ehepaar M. ist 2001 aus dem Kosovo nach Deutschland gekommen. Frau M. (48) hat keine Schulbildung genossen und erst in Deutschland einen Alphabetisierungskurs besucht. Herr M. (47) hat nach acht Schuljahren eine 4-jährige Ausbildung als Lackierer im Kosovo absolviert. Herr M. arbeitet seit 2008 als Roomboy mit einem unbefristeten Vertrag. Es wird Akkordlohn gezahlt, der zuletzt von 3,00 € auf 2,55 € pro Zimmer herabgesetzt wurde. Je nach Auslastung des Hotels und des Arbeitstempos verdient er monatlich zwischen 800€ und 1100€ brutto. Er hat zusätzlich einen Minijob im Reinigungsbereich. Frau M. arbeitet trotz gesundheitlicher Einschränkungen ebenfalls als Reinigungskraft in einem Minijob seit 2008. Da noch ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt, reicht das Einkommen aus den drei Jobs regelmäßig nicht, um den SGB-II-Bedarf vollständig zu decken.*

*Ehepaar A. stammt aus Serbien und ist 1999 nach Deutschland geflohen. Der Vollzeitjob des Ehemanns und die Ausbildungsvergütung des Kindes (24) reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt abzudecken. Frau A. (52) hat einen Hauptschulabschluss und viele Aushilfstätigkeiten in der Küche, der Wäscherei oder als Servicekraft gehabt. Die Anstellungen wurden oft gekündigt und auch mit dem aktuellen Teilzeitjob als Aushilfe, kann der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert werden, so dass sie weiterhin aufstockende Leistungen beziehen.*

*Frau G. (34) ist 1998 aus dem Kosovo nach Deutschland eingereist. Im Kosovo hat sie eine Ausbildung zur Arzthelferin und Krankenschwester abgeschlossen. Aufgrund fehlender Originalzeugnisse konnte die bisherige Ausbildung nicht anerkannt werden, so dass Frau G. als Haushaltshilfe und Helferin bei einem Pflegedienst arbeitete. Nach der Geburt des dritten Kindes im September 2010 hat sie die Arbeit verloren. Als Alleinerziehende von drei Kindern (11, 9 und 1 Jahr) kann sie vorerst keine Beschäftigung aufnehmen.*

*Frau G. (44) kommt aus dem Togo und lebt seit 1994 in Deutschland. In Togo hat sie keine Schule besucht, aber sieben Jahre als Bäckerin gearbeitet. Hier konnte sie auch 8 Jahre in Teilzeit in der Sandwichherstellung arbeiten. Der Vertrag des Subunternehmens wurde nicht verlängert, so dass Frau G. ihre Arbeit verlor. Anschließend arbeitete sie mehrfach als Reinigungskraft. 2008 absolvierte Frau G. einen Alphabetisierungskurs und anschließend auch einen Integrationskurs. Den Deutsch-Test für Zuwanderer schaffte sie nicht, denn das Lesen und Schreiben bereitet ihr noch große Schwierigkeiten. Die Unterstützung durch das ESF-Netzwerk konnte erreichen, dass auch seitens der Ausländerbehörde die Sprachkenntnisse als vorrangig betrachtet werden. Die Forderung nach einer Vollzeitstelle*



Berufliche Eingliederung und Integration  
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



*wäre für die inzwischen Alleinerziehende nur mit einer Nachtschicht möglich gewesen, während der die Kinder alleine zu Hause gewesen wären. Das Nachholen der Alphabetisierung kostet viel Zeit, die sich eine 44-jährige Alleinerziehende, die keine anerkannte Qualifikation vorweisen kann, angesichts der Forderung nach Lebensunterhaltssicherung eigentlich nicht leisten kann.*

## 5. Abschlussbemerkung

Die aufgeführten Beispiele zeigen Handlungsbedarf. In allen vorliegenden Fällen sind die Bleibeberechtigten selbst aktiv um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht. Alle Problemsituationen bestehen fort, obwohl die Betroffenen durch ESF-Netzwerke schon seit längerem bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt werden. Bewerbungstraining, Stellensuche, Klärung der Problemlagen mit Ausländerbehörden und Jobcentern, Suche nach Qualifizierungsmöglichkeiten und Sprachkursen, Organisation der Kinderbetreuung – wenn all diese Maßnahmen nicht reichen, um eine Lebensunterhaltssicherung der Bleibeberechtigten sicherzustellen, stellt sich die Frage, ob die Anforderung der Bleiberechtsregelung zur Lebensunterhaltssicherung nicht zu hoch ist und humanitäre Notlagen zu wenig berücksichtigt sind.

Viele der Lebenskonstellationen, in denen die ESF-Netzwerke versuchen, Bleibeberechtigte zu unterstützen sind sehr komplex.

Insofern danken wir allen Netzwerken, denen es möglich war, Beispiele aus der Beratungspraxis so übersichtlich wie möglich darzustellen. Speziell danken wir Teilprojekten aus folgenden Netzwerken, auch wenn wir nicht alle Beispiele in der Zusammenstellung berücksichtigen konnten.

- BAVF – Westbayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsvermittlung (Bayern)
- BLEIB in Hessen (Hessen)
- Bleiben mit Arbeit (Baden-Württemberg)
- CHANCE – Bleiberecht am Rhein (Nordrhein-Westfalen)
- FairBleib Südniedersachsen (Niedersachsen)
- FiBA – Flüchtlinge in Beruf und Arbeit (Bayern)
- InProcedere – Bleiberecht durch Arbeit (Rheinland-Pfalz)
- Netzwerken AZF II – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (Niedersachsen)
- Resque Plus (Sachsen)
- Zukunftsperspektiven (Nordrhein- Westfalen)

Für den Hessischen Flüchtlingsrat, im November 2011

Laura Kahlbaum-Avcı [lk@fr-hessen.de]

Olaf Löhmer [ol@fr-hessen.de]